



1. Geltungsbereich der Bedingungen

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) gelten für sämtliche von der Klubert + Schmidt GmbH (im Folgenden „K+S“) abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, und Werkverträge, sowie für ähnliche Verträge mit Lieferanten, soweit nicht in den Verträgen selbst oder in den Bestellschreiben von K+S die Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich und in schriftlicher Form ausgeschlossen wurde.

1.2 Sollte der Lieferant allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen verwenden, sind diese unwirksam, soweit sie den Bedingungen von K+S widersprechen. Derartige Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diese in einer Auftragsbestätigung oder in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben an K+S übersendet werden, und der Lieferant ohne Widerspruch durch K+S die vertragliche Leistung erbringt.

1.3 Falls der Lieferant diese Bedingungen nicht gelten lassen will, muss er innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen, beginnend von der Absendung der Bestellung, der diese Bedingungen beigelegt wurden, ausdrücklich und in schriftlicher Form widersprechen. Diese Bedingungen werden in jedem Fall dann Bestandteil des Vertrages zwischen K+S und dem Lieferanten, wenn dieser ohne einen fristgerechten Widerspruch gegen diese Bedingungen mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt.

2. Bestellungen

2.1 Sämtliche Verträge mit dem Lieferanten (sowohl die Bestellung als auch die Annahme) sowie Lieferabrufe, einschließlich etwaiger Änderungen und Ergänzungen, bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch im Wege einer Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine eingegangene Bestellung unverzüglich zu prüfen, und innerhalb von drei (3) Werktagen durch den Versand einer Auftragsbestätigung zu beantworten. Sollte die von K+S gewünschte Bestellung nicht auszuführen sein, verpflichtet sich der Lieferant, dieses K+S, verbunden mit einem konkreten Alternativangebot, ebenfalls innerhalb von drei (3) Werktagen mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, ist K+S zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.3 K+S behält sich im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten vor, Änderungen des zu liefernden Gegenstandes bzw. der zu erbringenden Leistung in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei werden die Auswirkungen derartiger Änderungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Mehr- oder Minderkosten, sowie möglicher veränderter Liefertermine einvernehmlich geregelt.

2.4 Stellt der Lieferant fest, dass er bei einer Bestellung bzw. bei einer Charge die von K+S geforderten Spezifikationen, insbesondere solche, die in Zeichnungen oder in anderer Form im Auftrag enthalten sind, nicht einhalten kann, so darf grundsätzlich keine reguläre Auslieferung der entsprechenden Waren erfolgen. Der Lieferant besitzt in diesem Fall die Möglichkeit, das Formular „Antrag auf Abweichungsgenehmigungen“ vollständig auszufüllen und als E-Mail an die E-Mail-Adresse „quality@klubertundschmidt.de“ zu senden. Das entsprechende Formular „Antrag auf Abweichungsgenehmigung – Lieferant“ steht unter „www.klubertundschmidt.de“ im Downloadbereich zur Verfügung. Nur dann, wenn K+S die beabsichtigte Abweichung ausdrücklich genehmigt, darf eine Auslieferung erfolgen. In diesem Fall ist die Ware mit einer Kopie der Abweichungsgenehmigung zu markieren und der Lieferschein mit dem Vermerk „Auslieferung gemäß Abweichungsgenehmigung“ zu versehen.

3. Liefertermine und Mengen

3.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine und Mengen sind verbindlich. Ihre Einhaltung ist Hauptpflicht des Lieferanten. Entscheidend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von K+S angegebenen Lieferstelle, oder die fristgerechte Ermöglichung einer Abnahme der geschuldeten Leistung. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Sind keine Liefertermine oder –fristen vereinbart, haben die Lieferungen unverzüglich nach Abruf durch K+S zu erfolgen.

3.2 Lieferabrufe aus einem laufenden Lieferverhältnis sind verbindlich, sofern nicht der Lieferant innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden eines Werktages ab Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine schriftlich widerspricht. Der Lieferant hat in diesem Fall innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich den ihm frühestmöglichen Liefertermin mitzuteilen.

3.3 Sofern im Lieferabruf keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt für Lieferabrufe eine Fertigungsfreigabe von vier (4) Wochen und eine Materialfreigabe von acht (8) Wochen, jeweils bezogen auf den letzten Lieferabruf. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Kapazitäten jederzeit ausreichen, um seine Lieferverpflichtungen aus den Lieferabrufen einschließlich etwaiger Vorschaumengen erfüllen zu können. Insbesondere hat er auf eigene Kosten und Gefahr eine angemessene Menge von Vertragsgegenständen als Sicherheitsbestand vorzuhalten.

3.4 Erfolgt eine Lieferung zu einem früheren Zeitpunkt als dies vereinbart wurde, behält sich K+S eine Rücksendung der Lieferung auf Kosten des Lieferanten vor. Falls K+S keine Rücksendung durchführt, wird die vorzeitig gelieferte Ware bis zu dem vereinbarten Liefertermin bei K+S auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten gelagert.

3.5 K+S akzeptiert die Erbringung von Teillieferungen nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wurde eine Teillieferung vereinbart, hat der Lieferant die verbleibende Restmenge anzugeben.

4. Verspätete Lieferungen

4.1 Sollte der Lieferant erkennen, dass er einen vereinbarten Liefertermin voraussichtlich nicht einhalten kann, so hat er den in der Bestellung angegebenen Ansprechpartner von K+S hierüber unverzüglich zu informieren. Hierbei hat der Lieferant die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, Gründe, die zu Lieferverzögerungen führen, unverzüglich zu untersuchen und abzustellen.

4.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, von K+S zu übermittelnder Unterlagen kann sich der Lieferant zum Bestreiten eines Verzugs lediglich dann berufen, wenn er diese Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

4.3 Zum Ersatz eines möglichen Verzugschadens ist der Lieferant im gesetzlich vorgesehenen Umfang verpflichtet. Bei Verzug des Lieferanten ist K+S zudem berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die K+S aufgrund des Verzuges zustehenden Ansprüche.

4.5 Auch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse berechtigen K+S - unbeschadet sonstiger Rechte von K+S - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von K+S zur Folge haben. Zur Geltendmachung von Schadensersatz ist K+S in diesen Fällen jedoch nur dann berechtigt, wenn nicht unverzüglich nach Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung Mitteilung an K+S gemacht worden ist.

5. Preise

5.1 Erfolgt eine Bestellungen ohne Preisangabe, ist Voraussetzung für einen Vertragsabschluß die ausdrücklichen Einigung beider Parteien über den Preis sowie die schriftliche Bestätigung des Preises durch K+S.

5.2 Die vom Lieferant angebotenen Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Preiserhöhungen oder sonstige Änderungen von Kosten oder Kostenbestandteilen sind nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von K+S zulässig. Dies gilt insbesondere auch bei unerwarteter Entwicklung von Rohstoffpreisen oder erhöhten Entwicklungs-, Arbeits- oder Transportkosten.

6. *Beförderung, Gefahrübergang*

6.1 Der Lieferant hat die Lieferung und den Versand von Waren frei von sämtlichen Spesen und auf seine Kosten und Gefahr an die vereinbarte Empfangsstelle, bzw. wenn eine solche nicht vereinbart wurde, an den Betriebssitz von K+S durchzuführen.

6.2 Wurde eine Preisberechnung „ab Werk“ oder „ab Verkaufslager“ des Lieferanten vereinbart, so hat der Lieferant die Lieferung zu den jeweils niedrigsten Kosten durchzuführen, soweit K+S nicht ausdrücklich eine bestimmte Art der Beförderung fordert. Auch in diesen Fällen geht die Gefahr auf K+S erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Lieferung bei der vereinbarten Lieferstelle, oder wenn eine solche nicht vereinbart wurde, bei dem Betriebssitz von K+S, über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

7. *Fälligkeit von Zahlungen, Zahlungsfolgen*

7.1 Die Fälligkeit sämtlicher Forderungen des Lieferanten gegenüber K+S setzt eine prüfungsfähige und den Anforderungen von K+S entsprechende Rechnung, sowie die vollständige und mangelfreie Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Lieferanten voraus. Hiervon abweichende Zahlungs- bzw. Fälligkeitsbedingungen gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

7.2 Skonto- und Zahlungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn sowohl eine mangelfreie Lieferung eingegangen bzw. eine Abnahme der Leistung erfolgt ist, als auch eine prüfungsfähige und den Anforderungen von K+S entsprechende Rechnung übermittelt wurde. Abweichende Regelungen gelten nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

7.3 Im Falle einer vorzeitigen Lieferung behält sich K+S vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

7.4 In keinem Fall stellt eine durch K+S geleistete Zahlung an den Lieferanten eine Bestätigung eines anfechtbaren oder nichtigen Rechtsgeschäftes dar. Ebenso wenig bedeutet sie die Anerkennung einer Abrechnung oder die Akzeptanz einer möglicherweise fehlerhaften Leistung.

8. *Eigentumsvorbehalt*

Gelieferte Waren gehen mit der Bezahlung in uneingeschränkter Form in das Eigentum von K+S über. Etwaige Eigentumsvorbehalte in jeder Form, insbesondere der so genannte „erweiterte Eigentumsvorbehalt“, sind ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

9. *Qualität, Dokumentation und Umweltschutz*

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

9.2 Sollte K+S bei einer Überprüfung von gelieferten Waren wesentliche Mängel feststellen, behält sich K+S vor, diese Charge zu sperren. In diesem Fall wird K+S den Lieferanten über die festgestellte Abweichung informieren. Dieser verpflichtet sich in einem derartigen Fall, vorbereitete Warenlieferungen an K+S unverzüglich zu sperren und einer 100 %-Kontrolle zu unterziehen. Waren, die die geforderten Spezifikationen erfüllen, können sodann gemäß der vereinbarten Vorgaben ausgeliefert werden.

9.3 Sollten Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten wesentliche Mängel aufweisen, behält sich K+S das Recht vor, von dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist die Einreichung eines ausgefüllten „8D-Berichtes“ zu verlangen. Das entsprechende Formular „8D-Report“ steht unter „www.klubertundschmidt.com“ im Downloadbereich zur Verfügung.

9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitätsmanagement durchzuführen, das dem neuesten Stand der Technik entspricht. K+S behält sich das Recht vor, das entsprechende Qualitätsmanagement, sowie Verfahren und Produkte des Lieferanten zu auditieren oder durch Dritte auditieren zu lassen. Hierfür ist den Beauftragten von K+S innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Ankündigung bzw. Terminabsprache der uneingeschränkte Zutritt zu den Produktionsstätten des Lieferanten zu ermöglichen.

9.5 Hinsichtlich einer möglichen Lagerung von Gefahrstoffen und eines Transportes gefährlicher Güter ist der Lieferant verpflichtet, die Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen vollumfänglich zu erfüllen.

9.6 Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, die einschlägigen Anforderungen in der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) zu beachten. Hierzu gehört es insbesondere, eine ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der gelieferten Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten sicherzustellen.

10. Untersuchungs- und Rügepflichten

Im Hinblick auf die umfassenden Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten wird K+S von seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB umfassend entlastet. Eine Wareneingangskontrolle von K+S findet nur im Hinblick auf Menge und Identität der Ware, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und bei der Weiterverarbeitung im Betrieb von K+S offensichtlich erkennbare Mängel mit der Folge statt, dass K+S solche Mängel dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung eines Mangels zu melden hat.

11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit seiner Produkte nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.

Der Lieferant sichert zu, dass seine Produkte sowohl den neuesten anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und Vorschriften, sowie den jeweils gültigen Spezifikationen von K+S und den gelieferten oder von K+S akzeptierten Mustern bzw. Beschreibungen entsprechen, sowie fehlerfrei und für die speziellen, von K+S gewünschten Verwendungszwecke geeignet sind.

Der Lieferant gewährleistet ferner, dass für jede gelieferte Ware eine ausreichende Qualitätsprüfung besteht. Er hat durch geeignete Prüfmaßnahmen sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren und Vertragsgegenstände der vereinbarten Spezifikation entsprechen.

11.2 Die Anzeige eines Mangels durch K+S gilt als Aufforderung zur unverzüglichen Nacherfüllung. K+S hat das Recht, die Art der vom Lieferanten zu erbringenden Nacherfüllung zu wählen; erfolgt dies nicht, muss grundsätzlich mangelfreie Ware geliefert werden. Der Lieferant erkennt dabei bereits durch Auftragsannahme an, dass die Wahrung mitgeteilter Lieferfristen für seine Vertragserfüllung wesentlich ist und wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, seine Nacherfüllung schnellstmöglich zu erbringen.

11.3 Der Lieferant erstattet K+S alle durch die nicht vertragsgerechten oder mangelhaften Vertragsgegenstände verursachten Kosten, Verluste und Schäden in nachgewiesener Höhe. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

11.4 Ist die Nacherfüllung dem Lieferanten unmöglich oder kommt er der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, ist K+S berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. In diesem Fall oder anderen von K+S als dringlich erachteten und dem Lieferanten angezeigten Fällen, ist K+S ferner berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen bzw. sich anderweitig einzudecken.

Bei mangelhaften Teilen, die sich bereits in der Fertigung oder im Feld befinden, gilt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten als unmöglich. Die Mangelbeseitigung wird dann ersatzweise durch K+S, deren Kunden oder Dritte vorgenommen. Alle K+S dadurch entstehenden oder ihr gegenüber geltend gemachten Kosten sind vom Lieferanten zu ersetzen.

11.5 Zeigt sich innerhalb von sechs (6) Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

11.6 Wird gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist K+S nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter mangelhafter Lieferung auch hinsichtlich der noch nicht gelieferten Ware zum Rücktritt berechtigt.

Der Lieferant hat in diesem Falle die K+S entstehenden Requalifizierungskosten zu ersetzen, ferner die Kosten für Auf- und Abbau der Werkzeuge, die Transportkosten sowie die Adaptierungskosten der Werkzeuge.

11.7. Im Fall von gesetzlichen Rückrufen oder vergleichbaren Austauschaktionen haftet der Lieferant ungeachtet des Ablaufs der Verjährungsfristen nach Ziff. 11.8 für die K+S durch den Rückruf entstehenden Kosten und Schäden, wenn der Rückruf darauf beruht (einschließlich entsprechender Feststellungen durch statistische Analyse oder Stichproben), dass die gelieferte Ware, Verpackung und Dienstleistung den unter Ziff. 11.1. vorausgesetzten Eigenschaften oder anderen vertraglichen Zusicherungen oder Garantien nicht entspricht, und dies der Lieferant zu vertreten hat. Soweit möglich und zumutbar, wird K+S den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Maßnahme unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.8 Die Mängelansprüche verjähren bei Einbau der vom Lieferanten gelieferten Ware in Produkte von K+S, sofern diese in Fahrzeuge einfließen, bei Fahrzeugen für den Nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Mexiko) mit Ablauf von achtundvierzig (48) Monaten seit Erstzulassung des Fahrzeugs oder Einbau des Ersatzteils, für alle übrigen Märkte (mit Ablauf von sechsunddreißig (36) Monaten seit Erstzulassung des Fahrzeugs oder Einbau des Ersatzteils. Sofern die Ware in andere Endprodukte als Fahrzeuge einfließt, verjähren Mängelansprüche mit Ablauf von vierundzwanzig (24) Monaten seit dem ersten Verkauf des Endprodukts an den Endkunden.

Für den Fall, dass K+S seinen Kunden hier eine kürzere Verjährungsfrist einräumt, gilt diese Frist auch im Verhältnis zum Lieferanten als vereinbart.

Bei Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn (10) Jahren.

Die Verjährungsfrist wird durch die Anzeige eines Mangels an den Lieferanten gewahrt und ihr Lauf wird nach der Mängelanzeige bis zur Mangelbeseitigung gehemmt; für innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Wege der Nacherfüllung gelieferte Vertragsgegenstände oder erbrachte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist jedoch ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, ab dem der Lieferant alle Nacherfüllungsansprüche vollständig erfüllt hat. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Ersatzteile

12.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung des Endproduktes, mindestens jedoch fünfzehn (15) Jahre nach der letzten Serienlieferung, zu marktgerechten Bedingungen zu liefern. Als marktgerecht gilt der zuletzt bei Serienlieferung maßgebliche Preis zuzüglich weiterer nachzuweisender Kosten, etwa für Verpackung und Bearbeitung.

12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziff. 12.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile ein, so ist K+S mit angemessener Vorlaufzeit Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Verschrottungen von Werkzeugen und Vorrichtungen bedürfen auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von K+S.

13. Produkthaftung, Versicherung

13.1 Sollte K+S aufgrund von in- oder ausländischen Produkthaftungsregelungen oder entsprechenden behördlichen Sicherheitsvorschriften wegen einer fehlerhaften Leistung in Haftung genommen werden, ist diese Inanspruchnahme auf eine Leistung des Lieferanten zurückzuführen, so ist der Lieferant K+S zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten Gegenstände verursacht wurde. Diese Verpflichtung umfasst auch mittelbare Schäden. Der Lieferant stellt K+S auf Anforderung von sämtlichen derartigen Produkthaftungsansprüchen frei, soweit diese auf Lieferungen oder anderweitige Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind.

13.2 Der Lieferant sichert K+S zu, zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis zu K+S kontinuierlich eine Betriebshaftpflichtversicherung (Produkthaftpflichtmodell einschließlich Kfz-Rückrufkostenversicherung) mit einem Deckungsschutz i.H.v. mindestens EUR 5 Mio. (i.W.: fünf Millionen Euro) abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dieser Versicherungsschutz ist K+S durch entsprechende Bestätigung des Versicherers jährlich bis spätestens 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen.

14. Rechte Dritter

14.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei einer vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt) Dritter ergeben. Auf Verlangen stellt der Lieferant K+S und deren Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen aus der Nutzung derartiger Schutzrechte frei.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, K+S unverzüglich von bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen in Bezug auf eventuell betroffene Schutzrechte zu unterrichten.

14.3 Auf Anfrage wird der Lieferant K+S die Benutzung von eigenen (veröffentlichten oder unveröffentlichten) Schutzrechten und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter an den gelieferten Produkten mitteilen.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche nicht offenkundige Informationen und Kenntnisse, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit K+S bekannt werden, geheimzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, diese Informationen und Kenntnisse nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von K+S Dritten zugänglich zu machen, oder sie für einen anderen Zweck zu nutzen, als für den, für den sie ihm übermittelt wurden. Diese Verpflichtung des Lieferanten gilt auch über das mögliche Ende einer Geschäftsbeziehung mit K+S hinaus.

16. Unterlagen, Zeichnungen, Mustern

16.1 Der Lieferant hat sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu K+S eigenständig zu informieren über die Anwendung seines Produkts, über die weiterverarbeitenden Prozesse und die vorgesehenen Applikationen. Für ihn erkennbare potentielle Risiken oder Gefahren, welche von seinen Produkten ausgehen könnten, hat der Lieferant K+S unverzüglich mitzuteilen.

16.2 Der Lieferant hat die Unterlagen und Zeichnungen von K+S zu überprüfen und schriftlich die Unbedenklichkeit durch eine Herstellbarkeitsanalyse mitzuteilen. Bestehen Bedenken, so sind K+S diese unverzüglich, in jedem Fall aber vor Ausführung des Auftrags, mitzuteilen.

16.3 Für die Auftragsausführung sind allein die Produktspezifikationen von K+S (Zeichnungen, CAD-Datensätze, technische Liefervorschriften, Datenblätter, Muster, Modelle, Verpackungs- und Liefervorschriften etc.) maßgeblich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Diese bleiben, auch wenn sie dem Lieferanten überlassen wurden, das Eigentum von K+S.

16.4 Mit der Serienanfertigung darf erst begonnen werden, wenn K+S den Lieferanten entsprechend schriftlich informiert und die Freigabe zur Serienfertigung erteilt hat. Verlangt K+S die Erstellung von Ausfallmustern, so darf die Serienanfertigung erst nach der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Erstmuster unter Serienfertigung durch K+S beginnen. Der Lieferant trägt die Kosten für den Bemusterungsaufwand.

16.5 Hat der Lieferant die Nachbemusterung wegen unvollständiger Bemusterungsunterlagen oder Abweichungen zu vertreten, so trägt er auch vollumfänglich die Kosten der Nachbemusterung und für erneute Qualifizierungen.

16.6 Nach Beendigung des konkreten Vertrages oder für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen oder - auch teilweiser - Nichtausführung des Auftrages aus welchen Gründen auch immer, sind sämtliche Werkzeuge sowie Zeichnungen, Muster, Modelle oder Unterlagen, sowie etwaige Kopien hiervon, unverzüglich an K+S herauszugeben, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist oder gesetzliche Dokumentationspflichten zwingend Belegkopien beim Lieferanten vorsehen. Die Nutzung der Unterlagen für eigene Zwecke des Lieferanten oder durch Dritte sowie die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

17. Abtretungen, Aufrechnungen

17.1 Der Lieferant ist nur dann berechtigt, K+S gegenüber bestehende Forderungen abzutreten, wenn K+S dieser Abtretung vorab in schriftlicher Form zugestimmt hat.

17.2 Durch den Lieferanten erfolgte Aufrechnungen gegenüber K+S sind ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufforderung gestellte Gegenforderung des Lieferanten wird von K+S nicht bestritten oder wurde bereits rechtskräftig festgestellt.

18. Außerordentliche Kündigung

18.1 Zusätzlich und in Ergänzung zu gesetzlichen oder anderweitig vertraglich vorgesehenen Kündigungsrechten ist K+S jederzeit zur vollständigen oder teilweisen Kündigung aus wichtigem Grund

- der Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, welche nicht innerhalb einer angemessenen Frist, maximal jedoch dreißig (30) Tage nach schriftlichem Hinweis auf die Pflichtverletzung an den Lieferanten, geheilt wird;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber K+S gefährdet ist. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant eigene Lieferantenrechnungen nicht begleicht, seine Schecks nicht eingelöst werden oder seine Wechsel zu Protest gehen;
- ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, der Lieferant seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, oder der Rechtsträger des Lieferanten aus anderen Gründen als die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung mangels Masse aufgelöst wurde;
- die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse auf Seiten des Lieferanten sich wesentlich verändern, ein Wechsel in der Geschäftsführung stattfindet oder ähnliche schwerwiegende Veränderungen auf Seiten des Lieferanten erfolgen, welche aus vernünftiger Sicht von K+S eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen.

18.2 Der Lieferant bleibt im Falle einer Kündigung verpflichtet, bestehende vertragliche Vereinbarungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung in vollem Umfang weiter zu erfüllen, und darüber hinaus, soweit diese nicht von der Kündigung erfasst sind.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

19.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen K+S und dem Lieferanten, einschließlich sämtlicher vergangener und zukünftiger Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

19.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertragsverhältnis zwischen K+S und dem Lieferanten ergeben, ist Bayreuth der ausschließliche Gerichtsstand, soweit nicht zwingend anwendbare Gesetze einen anderen Gerichtsstand vorschreiben. K+S ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz des Lieferanten, dessen Niederlassung, und am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen.

19.3 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich der Sitz von K+S.

19.4 Sollte eine der Bestimmungen in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige Regel oder Handhabe zu vereinbaren, welche dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht bzw. am nächsten kommt. Dies gilt auch für Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen K+S und dem Lieferanten.

Klubert + Schmidt GmbH
Am Langen Berg 30
D-91278 Pottenstein